

B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER
SEIT 1950

Vereine sicher führen

Haftung verstehen, Risiken vermeiden

Ihr Ansprechpartner



Tino Braunschweig

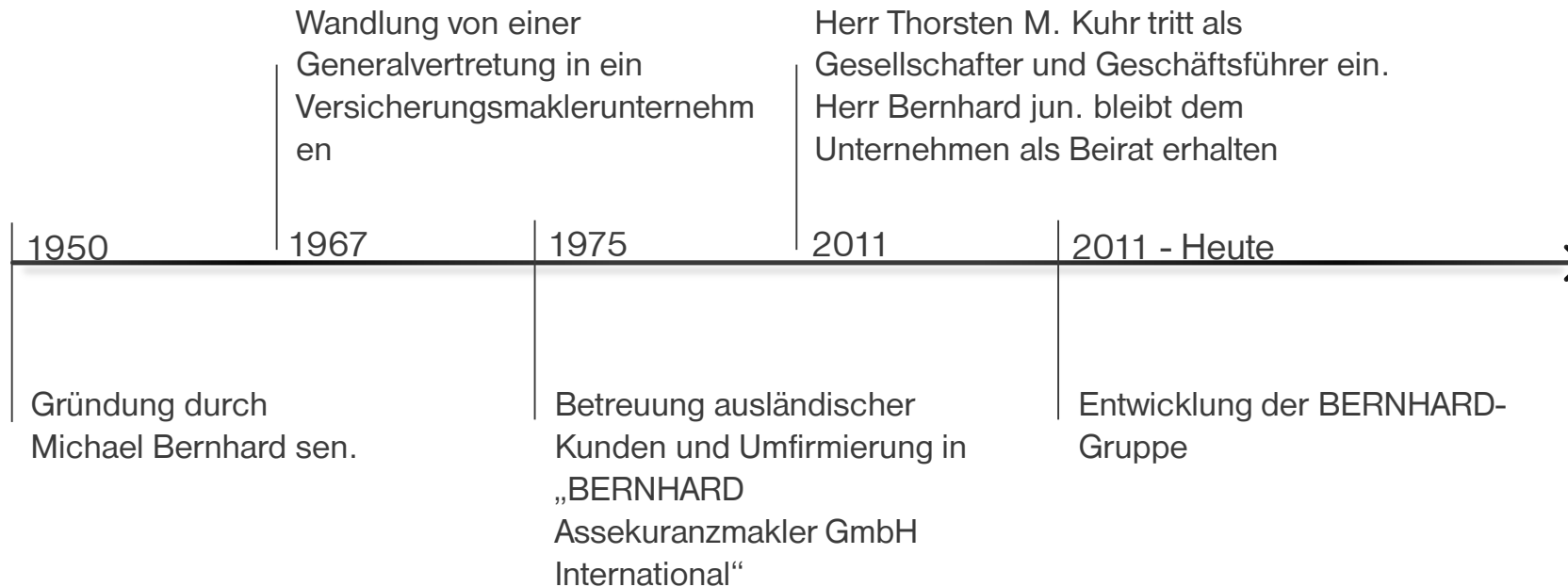
Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach,

Telefon: +49 (0) 8104 / 89 16-0

E-Mail: tino.braunschweig@bernhard-assekuranz.com



Geschichte



Zahlen – Daten – Fakten

21.000

Mandate

60.000

betreute
Versicherungsverträge

85

Kooperationen mit über 85
Versicherungsgesellschaften

30 Jahre

Mitglied im Verband
Deutscher Versicherungs-
Makler e.V.

80

Mitarbeiter an fünf Standorten



- Persönliche Ansprechpartner in allen Fachbereichen
- Maßgeschneiderte Rahmenverträge für Vereine
- Vertragsausfertigung, -verwaltung und Schadenbearbeitung aus einer Hand
- Umfangreiches Spezialwissen durch jahrzehntelange Zusammenarbeit mit inzwischen über 14.000 Vereinen und Verbänden
- Kostenfreie und unverbindliche Überprüfung bestehender Verträge
- Weitreichendes Informationsangebot (u.a. Seminare, Workshops)

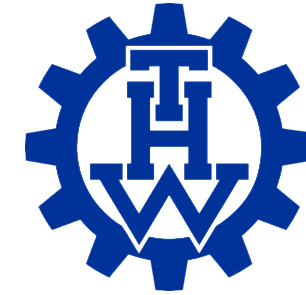
Referenzen Auszug



Deutscher Alpenverein
e.V.



Wikimedia Deutschland



Bundesanstalt THW

Gerne stellen wir Ihnen individuelle Referenzen von Verbänden und Vereinen aus den Bereichen Jugend, Bildung, Kultur, Natur, Sport und Soziales oder aus den Branchen: Dienstleistungen, Automotiv, Recycling, Baugewerbe, Spedition, Vermietung, Immobilienverwaltung, Chemie, Handel, Medizin usw. zur Verfügung.

Sprechen Sie uns einfach an.

Themen im Überblick

- Einleitung & Aktuelle Themen
- zivilrechtliche Haftungsrisiken (Auszug)
 - **Die Haftpflichtversicherung**: Leistungsmerkmal, Abgrenzung zur Sachversicherung
 - Veranstalterhaftpflicht
- Haftung des Vorstandes
 - **Die D&O-Versicherung** im Vergleich zur Vermögensschadenhaftpflicht (VH)
- Ausstellungsversicherungen
- Fragerunde

Aktuelle Risiken und Herausforderungen

- **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (ab Juni 2025):**
Auch Vereine müssen ihre Websites und digitalen Angebote barrierefrei gestalten
→ Bei Verstoß drohen Bußgelder und Reputationsverlust
- **DSGVO & Datenschutz:**
Auch kleine Vereine haften bei Verstößen – z. B. durch fehlerhafte Mitgliederdaten oder Mailversand ohne BCC
- **Cyberangriffe:**
Hacker, Phishing, Erpressung – Vereine sind nicht zu klein für digitale Angriffe
- **Spendenhaftung:**
Falsch ausgestellte Spendenquittungen oder zweckwidrige Verwendung = Steuer-Nachzahlung
- **Haftung des Vorstands:**
Ehrenamt schützt nicht bei grober Fahrlässigkeit – persönliches Vermögen kann betroffen sein

Gesetzliche Grundlagen der Haftung

Zivilrecht:

Definiert die Beziehung zwischen natürlichen oder juristischen Personen unter- und zueinander.

Die wichtigsten Gesetzbücher sind das BGB sowie das HGB.

Beispiele:

- Schadenersatzpflicht bei Beschädigung von Fremdeigentum
- Aufsichtspflichtverletzung
- Verletzung Verkehrssicherungspflicht.

Gesetzliche Grundlagen der Haftung

Öffentliches Recht:

Definiert u.a. das Verhältnis staatlicher Organe zu natürlichen und juristischen Personen.

Einschlägig sind das Steuerrecht, Sozialrecht und Prozessrecht.

Beispiel:

- Umsatzsteuerzahlung bei Überschreitung der Umsatzsteuerfreigrenze.

Gesetzliche Grundlagen der Haftung

Strafrecht:

Verbietet gewisse Handlungen und sanktioniert diese.

Einschlägig sind u.a. das Strafgesetzbuch und die Insolvenzordnung

Beispiele:

- fahrlässige Tötung
- fahrlässige Körperverletzung
- Insolvenzverschleppung

§ 823 BGB – Schadenersatzpflicht

- Wer **vorsätzlich** (absichtlich) oder **fahrlässig** (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbrüche), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung) das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Worin unterscheidet sich nun aber Vorsatz, Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit?

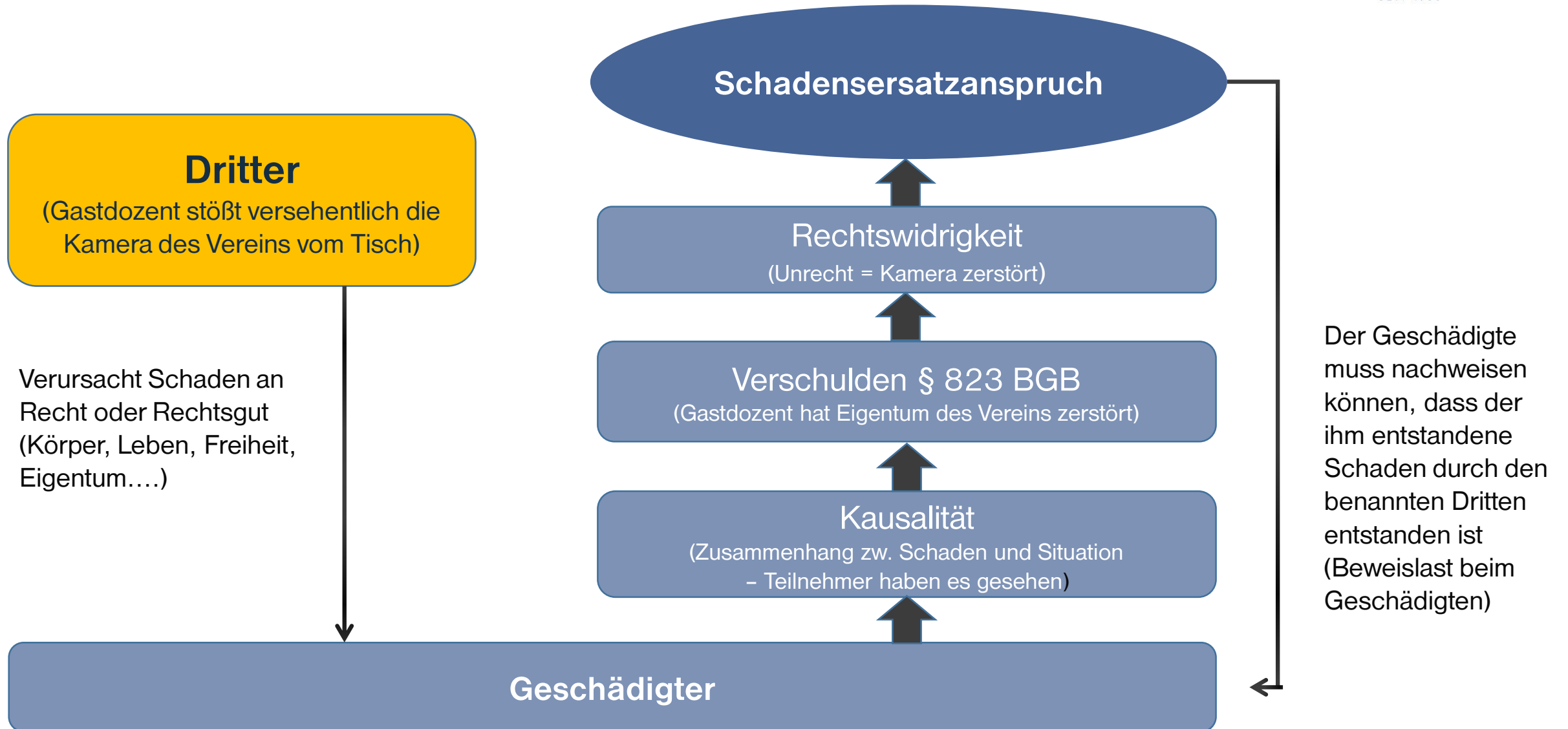
Vorsatz:

- Handlung wird aktiv vorgenommen in dem Bewusstsein dadurch jemanden zu schädigen bzw. Schäden billigend in Kauf zu nehmen.
- Folgen werden „**mit Absicht**“ in Kauf genommen

Worin unterscheidet sich nun aber Vorsatz, Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit?

Fahrlässigkeit:

- Fahrlässigkeit setzt **Vorhersehbarkeit** und **Vermeidbarkeit** voraus **Einfache (leichte)**
Fahrlässigkeit: die verkehrsübliche Sorgfalt wurde nicht angewendet (unterlassen pflichtgemäßer Besonnenheit/Sorgfalt)
- **Grobe Fahrlässigkeit:** die im Verkehr objektiv erforderliche/gebotene Sorgfalt wird in besonders schwerem Maße außer Acht gelassen. Sehr einfache und naheliegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, wurden außer Acht gelassen. Motto: „Es wird schon nichts passieren.“



§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

- I. Wer **kraft Gesetzes** (z.B. Eltern, Lehrer, Pfleger) zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten **widerrechtlich** (nicht bei Notwehr, Nothilfe oder Einwilligung) zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

II. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Aufsicht **durch Vertrag** übernimmt.

- Übernahme Aufsichtspflicht per Vertrag, keine schriftliche Form nötig – reicht konkludentes Handeln
- Verein/ die Organisation kann mit Eltern Übernahmevertrag schließen - Aufsichtspflicht wird dann delegiert

Die Aufsicht ist weder an das Geschlecht, noch an das Alter gebunden.

Ist der Aufsichtführende Jugendgruppenleiter selbst noch minderjährig

= Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters

Haftpflichtversicherung

Zweck und Wesensmerkmale:

- Prüfung der Haftpflichtfrage im Schadenfall (§§ 823, 832, etc.)
 - Abwehr unberechtigter Ansprüche
 - Regulierung berechtigter und versicherter Schadenersatzansprüche (ggf. zusätzliche Überprüfung der Schadenhöhe)

Hinweis: Sachversicherung leistet verschuldensunabhängig

- Schäden durch Vorsatz sind NICHT versichert.

Haftpflichtversicherung

Zweck und Wesensmerkmale:

- Die Haftpflichtversicherung ersetzt bei wirtschaftlichen Totalschaden nur den **Zeitwert!**
- Keine Eigenschadendeckung!
 - Elektronik, Musikinstrumente, etc.
- Vereinbarter Versicherungsumfang ist zu beachten
 - Veranstalterhaftpflicht
 - Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht (Vermietung?)
 - Gewässerschadenhaftpflicht
 - Gastronomie- und/oder Beherbergungsbetrieb
 - Einschluss Tochtergesellschaften, sofern vorhanden

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung

- Vermögensschadenhaftpflicht
- D&O-Versicherung



- Vermögensschaden -

Definition: § 1 AVB:

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder *Personenschäden* (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch *Sachschäden* (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursachten – Schäden herleiten.

Vermögensschäden können entstehen:

- der gemeinnützigen Organisation oder einer Gliederung (Eigenschaden)
- einem außenstehenden Dritten (Drittschaden)

- Vermögensschaden -

Versicherungsfall:

Ein Versicherungsfall im Sinne des Vertrages ist der **Verstoß** (Versehen, Fehler, Panne), der Vermögensschäden zur Folge haben könnte.

Achtung:

Es muss immer eine Pflichtverletzung zum Schaden geführt haben. Die Vermögensschadenhaftpflicht ist keine **Ausfallversicherung**! „Strategische Fehlentscheidungen“ (Unternehmerisches Risiko) sind daher ebenfalls nicht versichert.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Fahrlässige Eigenschäden:

Verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln; Fehler beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen; Verjährenlassen von Gewährleistungsansprüchen gegen Handwerker bei Bau bzw. Umbau von Vereinshäusern; überhöhte Zahlung (Zahlendreher); unrichtige Auskünfte über Tariffragen; unsachgemäße Prozessführung für Mitgliedervereine; Verjährenlassen von eigenen Forderungen.

Beispiel 1:

Der Verein kauft für seine Flaschenabfüllanlage der vereinseigenen Mosterei Flaschenverschlüsse. Nach Rechnungsbegleichung stellt sich heraus, dass die Flaschenverschlüsse bzw. Mostkappen alle undicht und damit unbrauchbar sind und sich in Folge an den Flaschenöffnungen Schimmel bildet. Es wird versäumt, rechtzeitig Mängelgewährleistungsrechte gerichtlich geltend zu machen – Verjährung tritt ein.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Beispiel 2:

Wegen versehentlich verspäteter Beantragung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln wird der Antrag abgelehnt. Der versicherte Verein muss die notwendige Sanierung seines Vereinsheims dadurch alleine bezahlen.

Beispiel 3:

Zwei alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder schließen durch fehlende Kommunikation gleichzeitig einen Cateringvertrag für die Jubiläumsfeier des Vereins. Beide Vertragspartner bestehen auf Erfüllung des Vertrags. Es entstehen erhebliche Mehrkosten.

Beispiel 4:

Auf der Vereinshomepage wird versehentlich eine Anfahrtsskizze aus urheberrechtlich geschützten Kartenmaterial genutzt.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Beispiel 5:

Versehentlich zahlt der Kassenwart eines Vereins eine Handwerkerrechnung in Höhe von 1.000 Euro mit 10.000 Euro. Der Fehler wird erst bemerkt, nachdem der Handwerker insolvent geworden ist.

Fahrlässige Drittschäden:

Fehlerhafte Zuwendungsbescheinigung; fehlerhafte Beratung der Mitglieder.

Beispiel:

Ein Verein stellt versehentlich eine falsche Zuwendungsbescheinigung für den Spender aus. Nach Einreichung ihrer Lohnsteuerjahreserklärungen erhalten die Spender keine Steuervorteile. Sie verlangen von dem Verein Schadenersatz in Höhe der entgangenen Steuervorteile.

- Vermögensschadenhaftpflicht -

- Mitarbeiterfehler im Alltagsgeschäft
- Versichert ist:
 - die satzungsgemäße Tätigkeit der NPO
 - das fahrlässige Handeln (optional auch der Vorsatz)

→ **schützt das Vermögen des Vereins**

- Keine Selbstbehalte

→ Versicherter Personenkreis: Alle Mandatsträger der NPO (Angestellte, Vorstände, ehrenamtliche Vertreter)

- D&O-Versicherung -

- Haftung der Mitglieder der Geschäftsleitung (z.B. der Vorstände) mit dem Privatvermögen
 - einem externen Dritten entsteht ein Schaden (Außenhaftung)
 - Haftung als Vertreter nach §§34, 69 AO (Abgabenordnung) für Steuerschuldverhältnisse und Säumniszuschläge
- Zahlungs- **und** Abwehrfunktion im Schadenfall für die Organe, somit auch **passive Rechtsschutzfunktion!**
- **Existenzsicherung für die Organe!**
- mittelbar **Sicherung des Vermögens der NPO!**

- D&O-Versicherung -

Die D&O-Versicherung schützt im Rahmen und Umfang der Bedingungen die Organe (Vorstände, etc.) und alle weiteren, mitversicherten Personen gegen die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aus ihrer Vereinstätigkeit (Haftung Organe erfolgt mit dem gesamten Privatvermögen) für:

- Schäden, die einem externen Dritten entstehen (**Außenhaftung**), und für
- Schäden, die der Anstellungskörperschaft (e.V./ **Innenhaftung**) entstehen.

Der Vorstand haftet **gemeinsam** und **gesamtschuldnerisch**, da sie die gleichen Pflichten haben, d.h. jedes Vorstandsmitglied haftet unabhängig von seinem Verschulden

- D&O-Versicherung -

Schadenbeispiele aus der **Außenhaftung**:

- Ein Vorstand eines Vereines vergisst für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.
- Verlust der Gemeinnützigkeit (Steuernachforderungen)
- Insolvenzverschleppung

- D&O-Versicherung -

Schadenbeispiele aus der **Innenhaftung** - Pflichtverletzung durch:

Aktives Tun

- Lohnbuchhaltung zahlt Arbeitnehmer versehentlich überhöhtes Gehalt für längere Zeit aufgrund einer Fehlprogrammierung des Computers aus. Als dieser Fehler bemerkt wird kann die Überzahlung wegen tariflicher Ausschlussfrist nicht mehr zurückverlangt werden.
- Fehlerhaftes Personal ausgesucht (bspw. vorbestrafter Mitarbeiter); Deutliche Mehrkosten für Entlassung des Mitarbeiters und Neueinstellung aufgelaufen.

Unterlassen

- Geschäftsführer hat versäumt, den bestehenden EDV-Wartungsvertrag fristgemäß zu kündigen. Ein weiterer EDV-Wartungsvertrag wurde aber zwischenzeitlich abgeschlossen. Beide Firmen bestehen auf Einhaltung der Verträge.
- Verjähren lassen von Forderungen (Mitgliedsbeiträge)

- D&O-Versicherung -

Schadenbeispiele D&O-Versicherung:

Beispiel 1:

Ein Vorstand eines Vereins vergisst versehentlich, für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.

Beispiel 2:

Durch das Fehlen einer geeigneten Mitgliederverwaltung stellt sich heraus, dass ca. die Hälfte aller Mitglieder seit Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlt und die säumigen Mitglieder nie gemahnt wurden. Durch die Verjährung von Forderungen entsteht dem Verein ein Schaden im 5-stelligen Bereich. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt, dass der Vorstand (im Amt während der Verfehlung) den Forderungsausfall begleichen soll.

- Überblick -

	<u>Vermögensschadenhaftpflicht</u>	<u>D&O-Versicherung</u>
Wessen Tätigkeiten sind versichert?	die der Mitarbeiter und Organe	nur die der Organe
Welche Tätigkeit ist versichert?	die satzungsgemäße Tätigkeit der Organisation	die Tätigkeit als Organ
Wer wird in Anspruch genommen auf Schadenersatz?	Die Organisation mit ihrem Vereinsvermögen	Das Organ mit seinem Privatvermögen
Vermögensschutz	schützt das Vermögen der Organisation	schützt primär das Privatvermögen der Organe, und letztlich auch das Vermögen der Organisation
Fahrlässigkeit / Vorsatz versicherbar?	+ / +	+ / -
Versicherungsfall	Der Verstoß (der Fehler, die Panne)	Die offizielle Inanspruchnahme des Organs durch den Geschädigten

Aktuelle Gefährdungslage (Quelle: BSI, aktuelle Branchenberichte, 2024)

- **Täglich hunderttausende neue Schadprogramme** – Aktuell über **350.000 neue Varianten pro Tag**
- **Ransomware bleibt Top-Bedrohung** – Systemausfälle, Datenverschlüsselung, Erpressung
- **Explodierende Zahl an Softwareschwachstellen** – Über **26.000 neue Schwachstellen** allein im Jahr 2023
- **Zunehmend KI-gestützte Cyberangriffe**
 - **Phishing-Mails täuschend echt durch KI-generierte Texte**
 - **Deepfakes** zur Manipulation von Sprache und Identitäten
 - **KI-Automatisierung** beschleunigt Angriffe & Ausnutzung von Schwachstellen
- **Cyberkriminalität wird professioneller und globaler**
 - Zusammenarbeit organisierter Gruppen
 - Angriffe zunehmend auf **gemeinnützige Organisationen** ausgerichtet

→ Cyber-Kriminalität stark wachsend

Einführung

- **Digitalisierung nimmt weiter zu** – auch kleine Organisationen arbeiten zunehmend digital.
- **IT-Systeme werden geschäftskritisch** – Ausfälle gefährden den gesamten Vereinsbetrieb.
- **Angriffsflächen steigen** – mehr Geräte, Tools und Cloud-Dienste eröffnen neue Schwachstellen.
- **Haftungsrisiken wachsen** – neue Gesetze und strengere Datenschutzvorgaben setzen unter Druck.
- **Mobiles Arbeiten ist Alltag** – Sicherheitslücken durch Heimarbeitsplätze und private Geräte.
- **KI-basierte Angriffe nehmen zu** – Deepfakes, Phishing und automatisierte Attacken werden realistischer.
- **Virtuelle Treffen sind Standard** – Online-Kommunikation schafft neue Sicherheitsherausforderungen.

Einführung

Absichten und Motive für Cyber-Angriffe

- **Finanzielle Absicht** - Verkauf von Datensätzen, Informationen, Lösegelderpressung
- **Als Racheakt** - Ehemalige Mitarbeiter als Innentäter
- **Spionage** - Verschaffen eines Wettbewerbsvorteils
- **Nutzung des Serversystems für illegale Zweck** - Illegale Spielepartys → Lahmlegen des Servers
- **Vertuschung von Straftaten aller Art** - Missbräuchliche Servernutzung durch Dritte bspw. als Plattform für illegale Film- und Musiktauschbörsen
- **Hacken als Volkssport** - Um des „Hacken willens“ → IT-Szeneprofilierung

Einführung

Bei Cyberangriffen...

... ist die **Zeit der kritischste Faktor** hinsichtlich der Schadenhöhe!

... ist die Entwicklung hinsichtlich **Komplexität** der Schadenfälle weit **schneller** und **dynamischer** als bei anderen Sparten!

... zeichnet sich der Trend ab, dass zukünftige **Schadenfälle** bei nicht professioneller Schadenbearbeitung **existenzbedrohend** sein können!

Einführung

Schutzmaßnahmen:

- Moderne IT-Landschaft mit aktueller Sicherheitssoftware
- Passwortmanagement
- Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA – auch oft 2FA genannt)
- Sensibilisierung der Mitarbeiter (Schulungen, Rundschreiben)
- Krisenplan
- **Cyberversicherung**

Auslösen des Versicherungsfalles

Beispiele:

- Übermittlung von Schadsoftware (Viren, Trojaner,...)
- Denial-of-Service Angriff
- Zugangsverhinderung zu Daten
- Unberechtigte Aneignung von Zugangsdaten
- Unberechtigte Veränderung / Löschung von Daten
- Diebstahl / Verlust von IT-Systemen
- Unberechtigte Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten Dritter durch Mitarbeiter des Vereins
- Identitätsdiebstahl (z.B. Email- oder Bankkonten)

Versicherungsumfang:

Versicherungsschutz bei Ansprüchen Dritter*

Personen-, Sach- und Vermögensschäden als Folge von:

Datenschutzverletzungen*

Datenvertraulichkeitsverletzungen*

IT-Sicherheitsverletzungen*

Versicherungsschutz bei Eigenschäden

Schäden durch Bedienfehler durch Mitarbeiter

Ertragsausfall*

Mehrkosten IT und Telekommunikation

Wiederherstellung von Daten und Programmen

Computerbetrug

Sachschäden an IT-Hardware

Ertragsausfall durch Ausfall IT-Dienstleister*

Serviceleistungen Kostenübernahmen

Systemverbesserungen

Bußgelder (sofern rechtlich zulässig)*

Kosten für IT-Dienst- und Forensik
Leistungen

- auch bei Verdacht eines Schadens

Benachrichtigungskosten

Kosten für Krisenmanagement und
Reputationsmaßnahmen

Kosten bei einer Cyber-Bedrohung/-
Erpressung

Cyber-Rechtsschutz

* Highlight Rahmenkonzept für gemeinnützige Organisationen

Versicherungsumfang:

Präventionsmaßnahmen

Optional gegen Zuschlag

Onlinetraining (Cyber-Sicherheit, DSGVO)

Browser-Check

Reporting (Trainingsstatistik)

**Blog, Newsletter, Glossar und
Expertengespräche**

Phishing-Kampagnen

Onlinetraining (Phishing Spezial)

Tools (E-Mail-Scanner, Datensicherheits-Check)

**Gefahrenwarnung bei akuten Cyber-
Bedrohungen**

**Reporting (IT-Sicherheits-Score, Phishing-
Report)**

Exkurs - Serviceleistungen

- Schadenhotline mit IT-Experten rund um die Uhr (24/7/365).
- Soforthilfe (vor Ort oder per Remotezugriff)
- Krisenmanagement
- Hilfe bei Öffentlichkeitsarbeit durch geeignete Reputationsmaßnahmen
- Schadenbehebung
- Benachrichtigungen
- Erstellung von gerichtsfesten Gutachten
- Zusammenarbeit mit den Dienstleistern des Versicherungsnehmers
- ...

Exkurs Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die CyberSchutz-Versicherung begleitet Versicherungsnehmer bei Abwehr von Ansprüchen

- Berechtigte Ansprüche werden befriedigt
- Vertragsstrafen sind nicht versicherbar!
- Ansprüche Dritter an die Organe (Vorstand, Datenschutzbeauftragter,...) sind ggf. über die **D&O-Versicherung** abgedeckt

Hinweis Haftpflichtversicherung:

- bei Datenschutzverletzungen nur Versicherungsschutz bei Ansprüchen von **natürlichen Personen** (Folge des Bundesdatenschutzgesetz)

Schadenbeispiele Cyber-Versicherung

Drittschaden Datenschutzverletzung:

- Der neue Reise-Newsletter des „Vereins Kinderreisen“ wird versendet
- Mitarbeiter vergisst dabei die E-Mail-Adressen der Empfänger unkenntlich zu machen
- Vorname und Nachname der Teilnehmer sind somit für jeden E-Mail-Empfänger sichtbar und publik.

→ Unerlaubte Bekanntmachung von personenbezogenen Daten nach BDSG

- Teilnehmer machen Haftpflichtansprüche aus Verletzung des Datenschutzes geltend
- Vertragsstrafen müssen seitens des e.V. gezahlt werden, da die Namen der Teilnehmer publik wurden
- Teilnehmer platzieren dieses Thema öffentlich in Internetforen und bedrohen somit die Reputation des e.V.

Schadenbeispiele Cyber-Versicherung

Drittschaden Datenvertraulichkeitsverletzung:

- Der Geschäftsführer verlässt sein Büro und vergisst seinen Laptop mit über 1.000 Kundendaten zu verschließen
- Ein Mitarbeiter des Reinigungspersonals erkennt seine Chance und entwendet das Laptop
- Alle Daten werden im Internet zum Verkauf angeboten
- Des Weiteren werden auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Dritten öffentlich gemacht
- **Vertrauliche Daten sind in unbefugte Hände geraten und bedrohen die Kunden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden verletzt**
- Die Kunden machen Haftpflichtansprüche gegen den Verein geltend
- Der Verein muss hohe Benachrichtigungskosten zahlen um schnellstmöglich die betroffenen Kunden zu informieren
- Die Misslichkeit droht in einem öffentlichen Streit zu eskalieren und auch hier das gute Renommee des Vereins zu gefährden

Fazit

Schadenfälle können im Ernstfall die Existenz des Vereins bedrohen!

Ausschlaggebend neben der Höhe der Kosten können sein:

- Ausfall des Betriebsalltages → Wegfall der Einnahmen
- Daten sind existenziell → IT-Experten zur Wiederherstellung notwendig

Durch das steigende Risiko von Sicherheitsvorfällen im Internet, den steigenden Kosten je Schadenfall steigt die Bedeutung einer Cyberversicherung für Vereine!

Veranstaltungs-Versicherungen

- Ausrüstung
- Elektronik
- Musikinstrumente
- Garderobe
- Ausfall

Ausrüstungsversicherung

Versicherbare Sachen:

Eigene und angemietete bzw. ausgeliehene Ausrüstung für Veranstaltungen wie z.B.

- Zelte, Großzelte für Gastronomie, Theater, Zirkus, VIP-Bereich, Sanitäts-Bereich;
- Bühnen, Podien, Tribünen, Beschallungstürme, Mischpult-Gerüste, Toilettenwagen;
- Messestände
- Inventar (Bestuhlung, Galerie, Küche, Gastronomie), Zubehörteile;
- Requisiten, Dekorationen, Bühnenbilder, Fahnen, Trachten;

Ausrüstungsversicherung

Versicherte Risiken:

- Sturm (ab Windstärke 8 !), Hagel;
- Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion;
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Erdbeben, Lawinen und elementare Ereignisse;
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Unterschlagung, Raub und räuberischer Erpressung;
- Vandalismus (mutwillige Beschädigung von Außenstehenden und Vorsatz Dritter)

Zusätzlich optional

- stationäre Einlagerung und der Transport von und zu den jeweiligen Einsatzorten

Veranstalterelektronik-Versicherung

Versicherbare Geräte/Anlagen:

Eigene und angemietete bzw. ausgeliehene elektrische und elektronische Geräte und Anlagen für Veranstaltungen wie z.B.

- PC einschl. der Peripherie,
- Laptop, Tablet, Notebook, iPad, GPS-Geräte u.ä.,
- Telefon, stationäre Funkfeststationen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Mobiltelefone, Handfunkgeräte,
- Brandmelde- und Alarmanlagen, Zeiterfassungs- und Zutrittskontrollanlagen, Kassen und Waagen,
- Stromerzeuger und -umwandler wie Generatoren, Transformatoren, Notstromaggregate,
- Musik- und PA-Anlagen einschl. Verstärker, Lautsprecher und Boxen, Mikrofone, Mischpulte, CD-Player und Plattenspieler, Recorder, etc.
- Filmaufnahme- und Filmvorführgeräte, Videoanlagen und Zubehör einschl. Kameras, Recorder, Mixer, Schnittpulte, Beamer,
- Scheinwerfer, Strahler, Spots etc. (nicht die Leuchtmittel!)
- Licht-Mischpulte, Verteiler, etc.
- Showlaser/Laseranlagen
- Dolmetsch- und Simultanübersetzungsanlagen, Sprachlabore
- Verkabelung

Veranstalterelektronik-Versicherung

Versicherte Risiken:

Entschädigung für die versicherten Geräte und Anlagen bei Zerstörung, Beschädigung oder Entwendung durch unvorhergesehene Ereignisse. Insbesondere erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden durch:

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Bedienungsfehler, Vorsatz Dritter
- Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Explosion oder Implosion
- Brand, Blitzschlag, auch durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage
- höhere Gewalt, Elementarschäden
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Einwirken auf beweglich eingesetzte Geräte und Anlagen, Transportmittelunfall.

Veranstalterelektronik-Versicherung

Wichtige Ausschlüsse:

- Garantiefälle
- Verschleiß
- Wechseldatenträger;
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

Musikinstrumentenversicherung

Versicherbare Sachen:

- Musikinstrumente aller Art
- Zubehör wie Geigenbögen, Instrumenten-koffer u. ä.
- Elektronik- Equipment wie z.B. Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- und sonstige Geräte, Lautsprecher, Mikrofone, Kabel etc

Versicherte Risiken:

- Zerstörung,
- Beschädigung oder
- Entwendung
- durch unvorhergesehene Ereignisse

Musikinstrumentenversicherung

Wichtige Ausschlüsse:

- Schäden, die vorsätzlich oder grob-fahrlässig vom Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten herbeigeführt wurden,
- Schäden, die auf bereits vorhandene Mängel, auf Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind,
- Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen von den versicherten Sachen aus einem Fahrzeug, das über Nacht unbeaufsichtigt abgestellt war (Nachtzeitklausel).
- Bei elektrischen und elektronischen Geräten: innere Schäden und Defekte (z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung usw.)

Garderobenversicherung

Versicherte Sachen:

die zur Aufbewahrung abgegebenen Garderobenstücke (Jacken, Mäntel, usw.) einschließlich

- der sich darin befindlichen Halstücher, Handschuhe und Brillen,
- weiterhin auch Schirme, Stöcke u. ä.,
- Handtaschen u. ä. Behältnisse und deren Inhalt.

Nicht versicherte Sachen:

- Wertsachen, Schmuck oder sonstige Gegenstände aus Edelmetall,
- Bargeld und sonstige Zahlungsmittel, Fahrausweise,
- Geschäftspapiere, Urkunden aller Art und Schlüssel.

Versicherte Risiken:

- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust.

Veranstaltungsausfallversicherung

Einleitung

Künstler, Musiker oder Musikgruppen können durch Krankheit oder durch Unfall nicht in der Lage sein aufzutreten.

Unwetter kann ein Konzert verhindern oder während einer Freiluft-Veranstaltung zu deren Abbruch führen.

Die Kosten für derartige Probleme und Ausfälle können zu hohen finanziellen Belastungen für den Veranstalter führen.

Veranstaltungsausfallversicherung

Versicherte Ereignisse:

- Ausfall
- Abbruch
- Änderung der Durchführung

einer Veranstaltung, durch alle Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters.

Dazu zählen

- Krankheit, Unfall oder Tod einer versicherten Person und
- optional Witterungseinflüsse, die eine Gefahr für Leib und Leben der Zuschauer und Teilnehmer darstellen.

Versicherte Kosten:

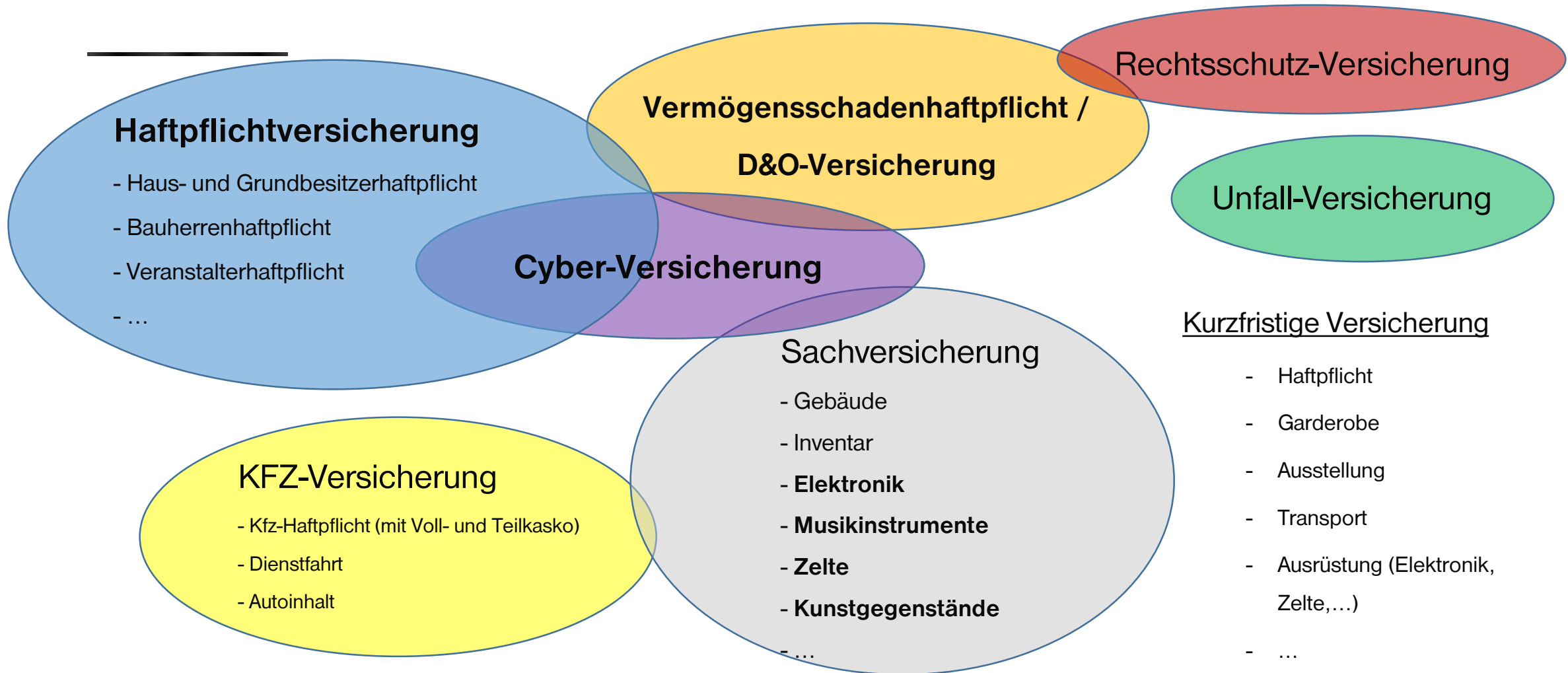
- Aufwendungen für Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, z.B. Mieten, Aufbaukosten, Catering, Antrittsgelder
- Entgangener Gewinn inkl. Sponsorengelder
- Mehrkosten bei Änderung der Durchführung

Veranstaltungsausfallversicherung

Wichtige Ausschlüsse:

- Kriegen, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse;
- Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen des Personals
- Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- Attentatsdrohungen;
- Nationaltrauer, Pietät oder ethische Gründe;
- Schäden durch Kernenergie;
- Mangelndes Publikumsinteresse;
- die Unfähigkeit zum Auftritt wegen der Einnahme von Drogen, Rauschmitteln oder Alkohol;
- Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.

Versicherungen im Überblick (Auszug)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Tino Braunschweig

Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach,

Telefon: +49 (0) 8104 / 89 16-0

E-Mail: tino.braunschweig@bernhard-assekuranz.com



Disclaimer

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt

Bei Interesse senden wir Ihnen gerne weitere Informationen, Vertragsunterlagen, unsere Übersicht mit den Versicherungssummen und Versicherungsprämien sowie unseren Kurzfragebogen zu.

Diese Info ist ein Auszug unserer vielfältigen Angebote. Sie kann kein Beratungsgespräch ersetzen. Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Haftungsausschluss und Urheberrecht:

Bei dieser Kurzübersicht handelt es sich um eine zwecks Übersichtlichkeit verkürzte Form der Darstellung, die nicht abschließend und nicht verbindlich ist. Es gelten nur die schriftlichen Abdrucke und Vervielfältigungen sind genehmigt, sofern sie für Ihre interne Verwendung bestimmt sind. Anderweitige Vertragsinhalte stimmen Sie bitte vorher mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH ab. (das sind u.a. die Versicherungsscheine und die Versicherungsbedingungen).